

Klarer und eindeutiger wurden im § 106 StGB die möglichen Begehungsweisen formuliert, so daß die Beweisführung noch zielgerichteter organisiert und durchgeführt werden kann.

Zugleich müssen aber auch die erfolgten Erweiterungen im Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze beachtet werden. Danach können jetzt entsprechend den gesetzlichen Regelungen solche Handlungen als staatsfeindliche Hetze und damit als Angriff auf die verfassungsmäßigen Grundlagen unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verfolgt werden, wenn durch feindlich-negative Kräfte die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert werden oder von ihnen Rassenhetze betrieben wird.

Im Interesse der wirksameren Verhinderung von staatsfeindlicher Hetze wurde gesetzlich geregelt, daß Handlungen, die auf die Vorbereitung mündlicher oder schriftlicher Hetze ausgerichtet sind, wie z. B. die zu diesem Zwecke erfolgende Befragung von Personen oder die Organisierung von Versammlungen und anderen Zusammenkünften, gemäß § 106 StGB bereits strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Hinsichtlich der Herausarbeitung der subjektiven Voraussetzungen kommt es schwerpunktmäßig darauf an, nachzuweisen, daß Verdächtige mit ihren Handlungen die verfassungsmäßigen Grundlagen angreifen oder gegen sie aufwiegeln wollten.